

**Ausschussdrucksache**

(22.02.2019)

**Inhalt:**

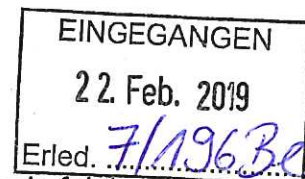
E-Mail Herr Jörg Seifert, Philologenverband M-V e.V. vom 22. Februar 2019

hier:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Sechste Änderung  
des Schulgesetzes des Landes M-V (Drs. 7/3012)**



## Stellungnahme zum Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes MV



Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Philologenverband MV nimmt zur geplanten Schulgesetzänderung wie folgt Stellung. (Wir werden Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen machen bzw. Fragen stellen).

Der Philologenverband MV steht Ihnen natürlich jederzeit für weitere Gespräche / Diskussionen zu einzelnen Punkten zur Verfügung.

4. Zu §4 Abs.2: Wer schreibt die Förderpläne? Der „normale“ Lehrer hat dafür keine Qualifikation.  
Warum müssen Förderpläne mindestens halbjährlich geschrieben werden? Die zusätzlich abzuhaltenden Klassenkonferenzen verschärfen den Zeitfaktor für den Lehrer um ein Wesentliches.  
Wer berät die Erziehungsberechtigten? Wer hat an einer „normalen“ Schule dafür die Ausbildung? Ein bis zwei Förderschullehrer an einer Schule können dieses Problem nicht lösen.  
Die vorgesehene Kooperation mit der Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt scheitert in der Regel am Datenschutz (in beide Richtungen) und was bedeutet einzubeziehen?
- Zu §4 Abs.13: Diese Formulierung bzw. gesetzliche Festschreibung halten wir für sehr sinnvoll.
8. Zu § 9: Aus unserer Sicht muss es Lehrpläne heißen. Damit ist eine gleiche inhaltliche Stofffestlegung in den einzelnen Fächern gegeben. Dies ist aus unserer Sicht notwendig um einen möglichst problemlosen Schulwechsel (aus welchen Gründen auch immer) zu zulassen.
9. Zu §10: Gleiches wie bei §9: hier ist eine verbindliche Stundentafel für die einzelnen Schularten + Klassenstufen notwendig.  
Der Förderalismus darf nicht zum Hindernis in unserem Bundesland werden.



13. Zu §15: Abs. 4 neu Abs. 3: Die neue Festlegung wird vom Philologenverband MV voll unterstützt. Gerade das bisherige Probehalbjahr stellt für die betroffenen Schüler eine enorme psychische Belastung dar (neue Mitschüler / neue Lehrer / neue Schule / neue Anforderungen + Notendruck in einem halben Jahr).  
Der Notendurchschnitt von 2,5 in den Hauptfächern ist eine gute Entscheidungshilfe für die Eltern.
17. Zu § 19 Abs.4: Der Philologenverband MV befürwortet den Erhalt der Mittleren Reife am Gymnasium mit der Versetzung nach Klasse 11. Mit der Versetzung nach Klasse 10 wird der Übergang in die gymnasiale Oberstufe vollzogen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Schüler der in der gymnasialen Oberstufe ist noch eine Prüfung ablegen soll, die in diesem Bildungsgang nicht notwendig ist. Selbst wenn der Schüler nach der 11. Klasse das Gymnasium verlassen sollte hat er in der Regel den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben. Dies ist höherwertig als die Mittlere Reife. Dadurch entfallen mit der Berufsreife abgehende Gymnasiasten\*innen, die in Klasse 11 abbrechen.  
Der Philologenverband MV unterstützt auch in vollem Umfang die Begründung der Landesregierung zur Änderung des § 19 Abs. 4.
27. Zu §34 Abs.4: Diese Formulierung bedeutet, dass die alleinige Entscheidung welche Schule ein Kind besucht durch die Eltern getroffen wird. Wer entscheidet in diesem Zusammenhang, ob die Förderung bzw. Förderfähigkeit der Schule ausreichend ist?  
Ist man sich im Landtag bewusst, welche sachlichen und personellen Ressourcen geschaffen werden müssen? Woher kommen die Förderschullehrer mit den notwendigen Spezialqualifikationen und wer entscheidet dann an welche Schulen sie kommen, wenn die benötigten Qualifikationen an einer Schule sehr vielfältig sind?  
Sind nicht erst die sachlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, bevor eine Umsetzung der Inklusionsstrategie erfolgen kann? Werden Kommunen und Landkreisen mit den Kosten allein gelassen?  
Auch die Schulen darf man mit dieser neuen Situation nicht allein lassen Eine bessere Ausstattung mit Anrechnungsstunden für Schulleitung bzw. erweiterte



Schulleitung und mehr Anrechnungsstunden für Klassenleiter sind dringend notwendig.

Uns ist bewusst, dass dies Lehrerressourcen bindet, aber man darf das Problem nicht einfach an die allgemeinbildenden Schulen delegieren nach dem Motto „Ihr macht das schon“!

50. Zu §60 Abs.2 (2): Der Philologenverband MV fordert, dass die kurzzeitige Suspendierung vom Unterricht weiterhin möglich sein muss. Manchmal ist dies die einzige Möglichkeit eine massive Störung durch einzelne Schüler zu beenden bzw. ihn vor sich selber zu schützen. Natürlich muss dieser Schüler in Beaufsichtigung gegeben werden.
55. Zu §66 Abs.2 Satz1: Hier nochmals die volle Unterstützung des Philologenverbandes MV zur Veränderung des Probehalbjahres in ein Probejahr in Klasse 7 am Gymnasium (Begründung siehe 13.)
83. Zu §118: Bedeutet die Streichung von Satz 2 in Abs.1 des §118, dass Freie Schulen bezüglich der Orientierungsstufe „machen können was sie wollen“? Bedeutet dies, dass Freie Schulen Gymnasien mit einer Orientierungsstufe (Kl. 5/6) ohne besonderes Profil (Sport / Musik / Hochbegabte) errichten dürfen und den Gymnasien in staatlicher Trägerschaft die Aufnahme von 5. bzw. 6. Klassen verwehrt bleibt? Dies kann nicht im Interesse des Landes sein. Der Anteil der Schulen in freier Trägerschaft in MV ist im bundesweiten Vergleich in vorderer Position. Will das Land Geld sparen? Will man sich dem flächendeckenden Bildungsauftrag entziehen?
- Zu § 45 Abs.4: Der Philologenverband MV fordert eine Gleichstellung der Gymnasien und Gesamtschulen bezüglich der gymnasialen Oberstufe. Wir fordern, dass eine Mindestschülerzahl von 40 Schülern in Klasse 11 für beide Schulformen gilt. Für beide Schulformen gilt die gleiche APVO – demzufolge die gleichen Kriterien (mit 24 Schülern (bisherige Regelung für Gesamtschulen) kann man keine vernünftige gymnasiale Oberstufe aufbauen). Auch darf diese Regelegung nicht zu einer Gefährdung der „Bestandsgymnasien“ führen.



Im Zusammenhang mit der Schulgesetzänderung fordert der Philologenverband MV, dass die Orientierungsstufe (Kl. 5/6) wieder am Gymnasium installiert wird. Das sogenannte „längere gemeinsame Lernen“ ist gescheitert.

Das längste gemeinsame Lernen von Kl. 5 bis 12 (13) lässt man nicht zu.

Es gibt keine unabhängige Orientierungsstufe, da sie an zwei verschiedenen Schulformen (Regionalschule, Gesamtschule) zugelassen ist – nur am Gymnasium nicht.

Wie kann sich ein Schüler an gymnasialen Anforderungen erproben / orientieren, wenn er in Klasse 5 / 6 nicht am Gymnasium ist?

Die die Orientierung am Gymnasium dann in Klasse 7 erfolgt, entfällt noch ein ganzes Schuljahr im gymnasialen Bildungsgang. Damit „verlieren“ Schüler in MV drei ganze Schuljahre im Vergleich zu anderen Bundesländern.

Wenn in anderen Bundesländern über die Rückkehr von G8 zu G9 diskutiert wird (und auch positiv entschieden wird), sind die Schüler in MV mit G6 deutlich in der gymnasialen Ausbildung benachteiligt. Es ist nicht zu verstehen, warum die Schüler in MV die kürzeste gymnasiale Ausbildung im Bundesvergleich haben.

Man strebt ein „einheitliches“ Abitur an – aber mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Ist damit überhaupt ein vergleichbares Abitur als Universitätszulassung möglich (gefordert vom Bundesverfassungsgericht)?